



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Auch der ohne Einweiser rückwärtsfahrende Beamte verursacht
Schäden nicht immer grob fahrlässig**



Ausgangssituation

Gemäß § 48 Beamtenstatusgesetz bzw. (bei Bundesbeamten) gem. § 75 Bundesbeamtengesetz haben Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für die Teilnahme am Straßenverkehr sind in vielen Verwaltungsbereichen gesonderte Dienstvorschriften erlassen worden. Diese regeln häufig, dass bzw. unter welchen Umständen der Beamte sich beim Rückwärtsfahren mit dem Dienstfahrzeug eines Einweisers zu bedienen hat. Da kaum jemals Einweiser tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird bei der Verursachung eines Verkehrsunfalls beim Rückwärtsfahren fast standardmäßig der Beamte in Bezug auf den verursachten Schaden in Regress genommen.

Der entschiedene Sachverhalt

In einem vom Unterzeichner vor das Verwaltungsgericht gebrachten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beamte – ein Bundespolizist – war in eine Tankstelle eingefahren, um dort zu tanken. Er bemerkte dann, dass die angesteuerte Zapfsäule die von ihm benötigte Spritsorte nicht enthielt. Er wollte dementsprechend gerade – so wie er hinein gefahren war – rückwärts aus der Gasse zwischen den Zapfsäulen wieder herausfahren. Während des Rückwärtsfahrens näherte sich jedoch von hinten ein anderes Fahrzeug. Um diesem mehr Platz zu verschaffen, hatte sich der Beamte kurzfristig entschlossen, nach links einzulenken. Hierbei stieß er mit einem Betonpfeiler des Tankstellendachs zusammen.

Die Behörde nahm den Beamten daraufhin für den am Fahrzeug entstandenen Schaden in Regress.



Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln

Das Verwaltungsgericht hat auf die Klage des Unterzeichners den Bescheid, mit dem der Beamte in Regress genommen wurde, aufgehoben.

Es ist der Argumentation des Unterzeichners gefolgt, dass hier kein grob fahrlässiges Verhalten vorlag.

Zwar bestimmte die zugrunde liegende Verwaltungsvorschrift folgendes:

„Beim Zurücksetzen von Dienstfahrzeugen sind stets besondere Sicherungsmaßnahmen zur Verhütung von Kraftfahrurfällen erforderlich. Ein Mitfahrer ist grundsätzlich als Einweiser einzusetzen (Anlage A 3).“

In der Anlage A 3 war folgendes geregelt:

„Beim Zurücksetzen von Dienstfahrzeugen ist der Kraftfahrer durch eine zweite Person einzuweisen, wenn ihm die unmittelbare Sicht nach hinten durch die Bauart oder durch die Beladung des Dienstfahrzeuges oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert ist. Die Beobachtung nach hinten durch den Rückspiegel ist beim Rückwärtsfahren keine ausreichende Sicherung.

Der Einweiser hat sich durch Augenschein davon zu überzeugen...“

Das Verwaltungsgericht ist hier zutreffend zu dem Schluss gekommen, dass nach den entsprechenden Vorschriften die Inanspruchnahme eines Einweisers nicht zwingend geboten war.

Im Übrigen habe der Beamte bei Einleitung der Rückwärtsfahrt davon überzeugt sein können, den soeben noch vorwärts befahrenen Weg, der sich dabei als hindernisfrei herausgestellt hatte, nunmehr in der anderen Richtung befahren zu können. Erst nach Einleitung dieses einfachen Vorganges des Rückwärtsfahrens habe sich eine



komplexere Situation ergeben dergestalt, dass sich ein Fahrzeug von hinten näherte, dem der Beamte ausweichen wollte. Der Entschluss, insoweit nach links einzuschlagen, sei bei dem Beamten spontan erfolgt. Ein solch kurzfristiger Entschluss sei als Augenblicksversagen zu werten, der zwar den Vorwurf einfacher, nicht jedoch grober Fahrlässigkeit bedinge.

Im Übrigen liege auch kein grob fahrlässiger Verstoß gegen die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO vor. Nach dieser Vorschrift muss beim Rückwärtsfahren ein Fahrzeugführer sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlicherseits muss er sich einweisen lassen.

Das Gericht ist auch hier der Argumentation des Unterzeichner gefolgt, dass auch diese Vorschrift die Nutzung eines Einweisers nicht zwingend vorschreibe und im übrigen aus den oben dargestellten Gründen keine grobe Fahrlässigkeit vorliege.

Fazit

Man muss immer vorsichtig damit sein, pauschal „Fallgruppen“ zu bilden. Im Rahmen von Regressverfahren wird häufig verkürzend dargestellt, im Falle eines Rückwärtsfahrens ohne Einweiser handle der Beamte immer grob fahrlässig und hafte dementsprechend. Dies ist so allerdings in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Es müssen immer die konkrete Regelung in dem jeweiligen Verwaltungszweig und die konkrete Situation, in der der Beamte sich befand, berücksichtigt werden.

Gerade bei Polizeibeamten kann ein grob fahrlässiges Verhalten häufig auch entfallen, wenn die Beamten eine Einsatzfahrt erhalten und dementsprechend Eile geboten ist.

Wie üblich, kann die Entscheidung bei Interesse anonymisiert im Volltext bei uns angefordert werden.

Florian Hupperts
Rechtsanwalt



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>